

*Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Keiichi Yamanaka**

Individuelle Verantwortlichkeit in den verschiedenen Formen der Organisationen im japanischen Strafrecht

Problemstellung

Straftaten können entweder durch Alleintäter oder mit anderen gemeinsam als Gruppe¹ (oder Bande) begangen werden. Straftaten, die gemeinsam begangen werden, unterscheiden sich nach der Form des personalen Zusammenschlusses: Formen dieses personalen Zusammenschlusses können zum Beispiel ein Menschenkollektiv, das ein bloßes menschliches Konglomerat ist, oder aber eine organisierte Gruppe, eine Bande, ein Verein oder eine Vereinigung, die sich mit krimineller Absicht zusammengeschlossen hat. Falls die Straftat als Gruppe begangen wird, sind zwei Alternativen bei der Bestrafung möglich. 1) Wenn das Unrecht durch mehrere begangen wird, verliert oder mindert sich die Widerstandskraft gegen die Begehung der jeweiligen Straftaten beim Einzeltäter. Berücksichtigt man diese sog. Massenpsychologie, sollte derjenige, der sich nur anderen anschließt, z. B. beim Hochverrat milder bestraft werden (vgl. § 77 Abs. 1 Nr. 3 japStGB). Andererseits: 2) Wenn ein Anhänger der Gruppe mit der Absicht, der Gruppe zu dienen, an einer Straftat teilnimmt, insofern seine Tat also als Tätigkeit der Gruppe anzusehen ist, sollte die Verantwortung dem einzelnen Täter zugerechnet werden und er schwerer oder durch diesen Umstand überhaupt erst bestraft werden. 3) Des Weiteren wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gruppe für die Straftaten ihrer Mitglieder selbst untersucht werden. Für diesen letzten Fall muss die Gruppe eine bestimmte Beschaffenheit aufweisen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit rechtfertigt. Sie darf vor allem

701

* Em. prof. Kansai-Universität.

¹ Wenn man unter einer „Gruppe“, wie später noch ausgeführt wird, einen personalen Zusammenschluss von zwei oder mehrerer Personen versteht.

kein zufälliges, vorläufiges und unorganisiertes Kollektiv sein. Vielmehr wird die Gruppe nur dann wie ein selbständiges Subjekt des Strafrechts behandelt werden, wenn mehrere in der Tat mit einer gemeinsamen Absicht für ihre Gruppe gehandelt haben. Die Gruppe sollte daher kein bloß vorläufiges und gelegentlich zusammengebundenes Dasein führen. Es sollte sich vielmehr um einen durch ein gemeinsames Ziel miteinander verbundenen, dauerhaften und organisierten „personalen Zusammenschluss“ handeln. Die Gruppe muss jedenfalls eine eigenständige Existenz aufweisen, die über das einzelne Individuum hinausgeht. Als Beispiele in diesem Zusammenhang sind unter anderem die Kriminalität im Unternehmen oder in den kriminellen Banden oder Vereinigungen zu nennen. In ersterem Fall ist in Japan neben den jeweiligen Individuen auch das Unternehmen selbst zu bestrafen, wenn eine Straftat durch die Tatbestände in den Nebenstrafgesetzen unter Strafe gestellt ist und die Bestrafung der Juristischen Personen im Gesetz klar bestimmt ist.

Die Bestrafung der Teilnahme setzt in Japan im Grunde das Akzessorietätsprinzip, nach dem ein Teilnehmer erst dann bestraft werden kann, wenn auch eine entsprechende Haupttat begangen wurde, voraus². Bei Straftaten, die durch die Organisationsmitglieder als die Tat dieser Organisation durchgeführt werden, wird teilweise jedoch bereits die Teilnahme ohne Tatausführung des Haupttäters bestraft. Die Bestrafung der Vorbereitungsstaten im japStGB sind auf schwere Straftaten wie Tötung (§ 201), Raub (§ 237), Brandstiftung (§ 113) oder Aufruhr (§ 78), Aufstachelung zu ausländischen Bedrohungen und Unterstützung ausländischer Bedrohung (§ 88) usw. beschränkt. Das „Gesetz zur Bestrafung der organisierten Kriminalität“ hat die Vorschrift (§ 6) für die Strafschärfung der Vorbereitungsstat zur Tötung (§ 6 Abs. 1) als § 201 japStGB und neue Schaffung (§ 6 Abs. 2) der Vorbereitungsstat für Raub und Entführung (§ 225 japStGB) in gewinnsüchtiger Absicht kodifiziert. Straftaten, die als organisierte Gruppenform begangen werden, schärfen daher die Strafe und bestrafen Handlungen, die bereits vor der eigentlichen Tatausführung liegen. Es findet also eine sog. „Vorfeld-kriminalisierung“ oder „Vorverlagerung“ der Strafbarkeit statt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang natürlich auch die Frage, wie diese Vorverlagerung der Strafbarkeit bei Bandendelikten begründet werden soll.

² Im deutschen StGB regelt § 30 I die Strafbarkeit der versuchten Anstiftung zum Verbrechen. Zum Akzessorietätsprinzip in der Teilnahmelehre in Japan vgl. K. Yamanaka, *Gedanken zum Akzessorietätsprinzip – Plädoyer für eine japanische Mindermeinung*, [in:] K. Yamanaka, *Strafrechtsdogmatik in der japanischen Risikogesellschaften*, Baden-Baden 2008, S. 320 ff.

Im vorliegenden Beitrag wird zuerst der Begriff der Gruppe oder Organisation analysiert werden. Die verschiedenen Arten der strafrechtlich relevanten Organisationen im japanischen StGB und den strafrechtlichen Nebengesetzen dienen dabei als Grundlage dieser Analyse. An dieser Stelle erscheint es notwendig, zuerst die einzelnen Elemente dieser Begriffe zu analysieren. Sodann ist zu klären, warum die Straftaten eines Individuums schwerer bestraft werden, wenn es die Tat gemeinsam mit anderen in Form einer Gruppe begeht und welche Arten von Zusammenschlüssen zu dieser Strafschärfung führen. Das Problem der Organisationsbestrafung, also der Bestrafung der Bande oder der juristischen Person selbst, wird auf Grund des mir erlaubten beschränkten Raums in diesem Beitrag nicht behandelt.

Im Folgenden habe ich die Begriffe des personalen Zusammenschlusses aus dem Japanischen wie folgt übersetzt:

Das japanische Wort: „Shudan“ wird grundsätzlich als „Kollektiv“, „Gruppe“ oder Bande übersetzt. In diesem Beitrag wird der Begriff „Shudan“ jedoch mit „Gruppe“ übersetzt. „Gruppe“ in diesem Sinne meint also einen bloßen personalen Zusammenschluss, was eine besonders breite und qualitativ neutrale Bedeutung beinhaltet. „Shudan“ wird jedoch in Verbindung mit anderen Worten teilweise auch wie folgt übersetzt: „Shudan Setto“ als „Bandendiebstahl“; „Shudan-Goto“, als „Bandenraub“; (Shudanhon) als Kollektivdelikte³; „Shudan Gokan“ jedoch wird als „Gruppenvergewaltigung“ übersetzt, weil der alte Tatbestand (§ 178 a japStGB a. F.) keine dauerhafte Verbindung verlangte; „Soshiki“ wird als „Organisation“; „Soshiki (no) Hanzai“ als Organisationsdelikte oder organisierte Kriminalität übersetzt. Schließlich lassen sich „Dantai“ als „Verein“; „Soshiki Shudan“ als „organisierte Vereinigung“; „Soshiki-teki-Hanzai-Shudan“ als „organisierte kriminelle Vereinigung“⁴, „Dantai no Katsudo“ als „Tätigkeiten des Vereins“ übersetzen.

³ Diese Bezeichnung wird in den Vorschriften vom japStGB niemals verwendet. Nur als kriminologische Erscheinungen wird sie des Öfteren benützt. Der Unterschied zwischen „Bande“ und „Vereinigung“ liegt darin, dass erstere sich zur fortgesetzten Begehung bestimmter Straftaten verbunden hat, während letztere den auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorische Zusammenschluss von mindestens drei Personen bezeichnet. Vgl. Ch. Schroeder, *Vereinigung, Bande Gruppe&Co*, „Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik“ 2014, Heft 9, S. 390: Ausführlicher vgl. W. Schild, *Der strafrechtsdogmatische Begriff der Bande*, „Goltdammer’s Archiv für Strafrecht“ 1982, 129 Jahrgang, S. 59, 80. Der allgemeine Bandenbegriff setzt kein Merkmal der Verbindung zur „fortgesetzten Begehung von Straftaten“ voraus (W. Schild, *Der strafrechtsdogmatische...*, S. 62).

⁴ Vgl. § 129 (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a (Bildung terroristischer Vereinigungen) und § 129b (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland usw.) des dStGB. § 129a wurden durch das Gesetz zur Änderung des StGB usw. vom 18.08.1976

Individuum und Organisationen in der gegenwärtigen Systemgesellschaft

Individuum in der Organisation

Im 21. Jahrhundert entwickelten sich vermehrt die sogenannte „Netzwerk-gesellschaften“, die zu einer weitreichenden Änderung der Sozialstrukturen führten. Mithilfe mobilisierter Kommunikationsmittel kann Ort und Zeit überschreitende Kommunikation gewährleistet werden, die neue Arten menschlicher Zusammenschlüsse ermöglicht. In der Gestaltung der menschlichen Verbindung zeigt sich somit eine große Anzahl neuer Entwicklungen: Menschen leben in einer großen Systemgesellschaft, die wiederum in einzelne Teilgesellschaften untergliedert ist. Kriminalität entsteht in dieser Gesellschaft, auch weil der personale Zusammenschlüsse wie Gruppen, Banden, Vereine oder Organisationen eine wichtige Rolle spielen. Die Formen oder Inhalt der Organisationen der Teilgesellschaften beeinflussten schon seit langem die Kriminalität. Heutzutage sind die Formen der Organisationen vielfältig und unterschiedlich. Auch die Beeinflussung der Organisationen auf die Kriminalität ist je nach der Organisation unterschiedlich. Die Organisation kann die Straftaten des Einzelnen fördern und den Gewinn, der durch die Straftaten erzielt wurde, für sich beanspruchen. Gleichzeitig gewährt die durch den Einzelnen verursachte Kriminalität der Organisation ihren Einfluss in der Gesellschaft zu vergrößern und eine voraussehbare zukünftige Gefahr für die potenziellen Opfer zu schaffen.

704

Bildung der kriminellen Vereinigung

Die gegenwärtigen Teilgesellschaften bestehen aus verschiedenen menschlichen Gruppierungen. Diese Gruppierungen können unterschiedliche legale Organisationen wie Firmen, Verbände als juristische Personen oder Korporationen ohne juristische Persönlichkeit sein oder aber von Anfang an kriminelle Vereinigungen mit der Absicht der Begehung von Straftaten. Die inneren Organisation der Gruppierungen

(BGBl. I, S. 2181) eingeführt. Sie wurden 1986 mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus wesentlich geändert. 2002 wurde § 129b durch StÄG hinzugefügt. Zum Begriff der „Vereinigung“ vgl. auch §§ 85, 86 japStGB. Über die geschichtliche Entwicklung dieser Paragraphen vgl. K. Felske, *Kriminelle und terroristischen Vereinigungen – §§ 129, 129 a StGB*, Baden-Baden 2002, S. 1 ff.

sind auch verschiedentlich: Es gibt Organisationen, die von machtvollen Bossen oder Stäben beherrscht sind und in denen die Mitglieder miteinander sehr intim und vertraut sind. Andererseits existieren Organisationen, deren Organisatoren im Schatten agieren, und bei denen die Mitglieder untereinander unbekannt sind, wie etwa bei Betrugsvereinen des sogenannten Enkeltricks⁵, die durch neue Kommunikationsmittel wie Smartphones oder SMS (Short Message Service) sowie SNS (=Social Networking Service) verbunden sind⁶. Diese kriminellen Organisationen sind teilweise auf Dauer angelegt und in ihrer inneren Struktur strikt systematisiert wie Boryokudan (Verein für die Gewalttätigkeiten = Neuer Ausdruck für „Yakuza“) oder Quasi-Boryokudan (sog. „Hangure-Shudan“⁷) in Japan. Manchmal werden die kriminellen Vereinigungen allerdings auch mit der Absicht gebildet, bestimmten Straftaten zu terroristischen Zwecken zu begehen. 2017 wurden „Delikte zur Vorbereitung vor dem Terrorakt usw.“ neu geregelt, um die „United Nations Convention against Transnational Organized Crime“ zu ratifizieren⁸.

⁵ Vgl. J. Yamanaka, *Zur Anwendungsgrenze des Betruges in Japan anhand der Fälle über die Boryokudan-Ausschließung*, [in:] J.C. Joerden, K. Schmoller (Hrsg.), *Rechtstaatliches Strafen. Festschrift für Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Keiichi Yamanaka zum 70. Geburtstag am 16. März 2017*, Berlin 2017, S. 371 ff.

⁶ Der Enkeltrick wird durchgeführt, indem der Organisator im Ausland bleibt und von dort an den Untergeordneten über das Internet die Führung und den Befehl gibt. Der Hintermann kann dabei Ausländer sein, der im Ausland bleibt und sich mit einer Organisation in Japan in Verbindung setzt. In Deutschland wurde berichtet, dass der Boss von einer Betrugsgruppe, die sich in Deutschland des Betruges strafbar gemacht hat, als Pole in Polen verhaftet und dort entlassen wurde. Nach dem Artikel „Panorama“ von „Welt“ am 22. März 2017 (<https://www.welt.de/vermischtes/article163057270/Enkeltrick-Erfinder-soll-eine-Milliarde-ergaunert-haben.html> (letzter Zugriff: 31.01.2020) wurde der Verdächtige, Arkadiusz Lakatosz, Rufname „Hoss“, in Warschau festgenommen. Nach dem Bericht schöpfte die österreichische Polizei den Verdacht, dass er als Mafia-Boss den Enkeltrick in Deutschland, Österreich und der Schweiz begangen und seine Opfer um insgesamt eine Milliarde Euro betrogen habe.

⁷ Diese Gruppen sind wesentlich lockerer als Boryokudan organisiert. Seitdem die gesetzliche oder polizeiliche Kontrolle gegen Boryokudan strenger geworden ist, sind diese informelle Gruppen gewachsen, die nicht durch das unten erwähnte GBB erfasst werden. „Hangure“ bedeutet etwa „Halbstarke“.

⁸ Zum Verlauf der Gesetzgebung und zum Inhalt dieses Gesetzes vgl. K. Kunogi, *Reform des Gesetzes zur Bestrafung der organisierten Straftaten*, „Toki no Horei“ 2017, Nr. 2038 (vom 30. November 2017), S. 4 ff. Vgl. auch M. Ida, *Delikte zur Vorbereitung vor dem Terrorakt usw. aus der Sicht des Rechtsvergleiches*, „Keijihō Journal“ 2018, No. 55, S. 23 ff.

Ausnutzung der legalen Organisationen zur Kriminalität

Es gibt Fälle, in denen der Täter innerhalb der Organisation die schon vorhandenen legalen Organisationen wie Gesellschaften, Verbände oder Gewerkschaften ausnutzt, um Straftaten zu begehen. Wenn der Täter in der Organisation eine hohe Position innehat und die ihm untergeordneten Mitglieder zur Begehung von Straftaten ausnutzt, begeht die Organisation die Kriminalität für diese Organisation und sie so sieht, als ob sie als ihre Nebenprodukte sein würde. Z. B. ist die Steuerhinterziehung oder der unlautere Wettbewerb als Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb als solches anzusehen. In diesen Fällen kommt die Frage auf, wie man die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Organisation selbst begründen kann sowie diejenige der Verantwortlichkeitsträger innerhalb der Organisation. Die Frage stellt sich vor allem, wenn ein Teil der Personen, die einer legalen Organisation angehören, gemeinsam Straftaten begehen⁹, und die Topmanager der Organisation die Straftaten ihrer untergeordneten Mitglieder nicht kontrollieren bzw. übersehen oder wenn sich die Organisation selbst als eine Vereinigung zum Unrecht entscheidet. In diesem Zusammenhang sollte die Terminologie der „Organisationsdelikte“ in Deutschland¹⁰ verwendet werden.

706

Individuelle Verantwortlichkeit zu den Tätigkeiten des Vereins

Wenn einzelne Personen ihre Stellung innerhalb einer Organisation ausnutzen oder entweder mit der Absicht des Vorteilsgewinns für die Organisation Straftaten begehen oder die Effektivität einer Tat verstärken, ist es erstens erforderlich, um solchen Straftaten effektiv vorzubeugen, dass eine solche Tat wegen Ausnutzung der Organisation im Vergleich zur individuellen Verantwortung für die Tat schwerer bestraft wird. Außerdem erscheint es ebenfalls notwendig zu sein, dass das Sanktionssystem derartig konzipiert wird, dass die Organisation selbst als strafbares

⁹ In Japan wurde der Begriff der „Organisationsdelikte“ vertreten, die die unerlaubte Handlung nach der Organisationsabsicht in der legalen und formell problemlosen Organisation bezeichnen. Vgl. H. Itakura, *Gendaikata Hanyai to Keiho no Ronten (Kriminalität der modernen Typen und strafrechtliche Streitpunkte)*, Tokyo 1990, S. 30 ff.

¹⁰ Vgl. B. Schünemann, *Kommentar zu § 14*, [in:] H.W. Laufhütte, R. Rissing-van Saan, K. Tiedemann (Hrsg.), *Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Großkommentar. Band 1*, Berlin 2006, Rn. 20 ff.; B. Schünemann, *Kommentar vor § 25*, [in:] H.W. Laufhütte, R. Rissing-van Saan, K. Tiedemann (Hrsg.), *Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Großkommentar. Band 1*, Berlin 2006, Rn. 16.

Subjekt zu behandeln ist. Es stellt sich die Frage, welche Voraussetzungen für die Bestrafung der einzelnen Täter oder für die Verbandbestrafung erforderlich sind. Eine wichtige Voraussetzung wäre, dass der Einzelne seine strafbare Tat als eine Aktivität der Organisation um das Interesse der Organisation willen übernommen hat¹¹.

Strafbarkeit des Verbandes (Strafrechtliche Verantwortung der juristischen Personen)

Was die strafrechtliche Verantwortung von Organisation an sich anbetrifft, so existiert in Japan ein System der Parallelbestrafung¹², in das sowohl das Unrecht des ausführenden Angestellten in der Organisation und des Unternehmers, als auch dasjenige der Organisation selbst, also der juristischen Personen, eingeschlossen ist¹³. Dieses System der Parallelbestrafung gilt nur für die Delikte in den Nebenstrafgesetzen, nicht jedoch für die Delikte in Kernstrafrecht. Jedenfalls ist das System der Bestrafungsmöglichkeit der juristischen Personen, die keine natürlichen Personen sind, als Tatsubjekt in Japan anerkannt, da die Straftatenausführungsfähigkeit der juristischen Person bejaht wird.

In den japanischen Nebenstrafgesetzen werden die juristischen Personen nur solange bestraft, als die Gesetze die Bestrafung des Vereins klar bei ihrem einzelnen Tatbestand bestimmen. Heutzutage werden vor allem unter den Hinterbliebenen der Opfer eines katastrophalen

707

¹¹ In Japan wurde schon in den 1970er Jahren die folgende Lehre vertreten: Wenn ein Individuum, das zu einer Organisation gehört, sich nach dem Willen der Organisation verhält, kann diese individuelle Handlung der Organisation zugerechnet werden. Dies ist die Lehre der Haftung der Unternehmen-Organisation bei den Fahrlässigkeitsdelikten. Da die Organisationbestrafung bei der fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung nach dieser Lehre nicht in Frage kommt, sollte die Verantwortung der Organisation zugerechnet werden. Danach sollte diese Verantwortung den jeweils geeigneten Individuen zugewiesen werden. Vgl. H. Itakura, *Gendai Shakai to atarasii Keiho (Gegenwärtige Gesellschaft und Neues Strafrecht)*, Tokyo 1980, S. 45 ff., S. 56 ff. Über die Lehre von der Verantwortung des Unternehmens als Organisation vgl. K. Yamanaka, *Parallele Bestrafung von juristischen und natürlichen Personen*, „Zeitschrift für japanisches Recht“ 2002, Heft 14, S. 191 ff., S. 205 f.; K. Yamanaka, *Strafrechtsdogmatik...*, S. 78 ff., S. 92.

¹² Vgl. dazu ausführlich K. Yamanaka, *Parallele...*, S. 191 ff.; K. Yamanaka, *Strafrechtsdogmatik...*, S. 78 ff. Es gibt auch das System der „Trilateral-Bestrafung“ von den Angestellten, juristische Personen und deren Repräsentant.

¹³ In Deutschland wird Verbandstrafe im Allgemeinen verneint. Vgl. B. Schünemann, *Die aktuelle Forderung eines Verbandstrafrechts – Ein kriminalpolitischer Zombie*, „Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik“ 2014, Heft 1, S. 1 ff.

Eisenbahnunfalls¹⁴ Stimmen laut¹⁵, die in Anlehnung an das Rechtssystem in England¹⁶ fordern auch bei der fahrlässigen Tötung die Strafbarkeit der Geschäftstätigkeiten (§ 211 japStGB) einzuführen werden soll.

Beteiligungssystem im japStGB und Gruppenbegriffe

Notwendige Teilnahme im japStGB

Bei der Teilnahme wird theoretisch zwischen einer echten und unechten, also notwendigen Teilnahme differenziert. Zur echten Teilnahme gehören Anstiftung und Beihilfe. Bei der notwendigen Teilnahme lässt sich zwischen Konvergenzdelikten und Begegnungsdelikten unterscheiden. Bei den Konvergenzdelikten wirken die Tatbeiträge mehrerer Personen in derselben Art und Richtung auf die Rechtsgutsverletzung hin¹⁷. Die Formen der Tatbeiträge von mehreren Personen in einer Organisation sind in der Tat verschiedentlich, sie erscheinen teilweise wie die eines Mittäters, teilweise wie die eines Anstifters oder Gehilfen. Dabei sind alle konvergierend Mitwirkenden als Täter angesehen.

708

¹⁴ (Erste Instanz) Urteil des LG Kobe vom 27.09.2013, „Keishu“ Bd. 71, Heft 5, S. 381; (Zweite Instanz) Urteil des OG Osaka vom 27.03.2015, „Keishu“ Bd. 71, Heft 5, S. 428; (Dritte Instanz) Beschluss des OGH vom 12.06.2017, „Keishu“ Bd. 71, Heft 5, S. 315.

¹⁵ Eine Gruppe namens „Nachdenken über die Verbandstrafe“, die hauptsächlich vom Verein von Hinterbliebenen dieses Eisenbahnunfalls gebildet wird, hat am 26. Oktober 2018 an den Justizminister schriftlich ihren Wunsch zur Einführung der Verbandstrafe für die fahrlässige Tötung bei Geschäftstätigkeiten (§ 211) geäußert. Diese Gruppe änderte anschließend ihren Namen in: „Gruppe für die Verwirklichung der Verbandstrafe“.

¹⁶ Über das Rechtssystem in England vgl. T. Kawasaki, *Kigyō no keiji Sekinin (Strafrechtliche Verantwortung des Unternehmens)*, Tokyo 2004, S. 121 ff. Rechtssysteme in der USA vgl. A.a.O., S. 156 ff. Im deutschen Rechtssystem ist im StGB bisher keine Verbandstrafe anerkannt. Im § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sind für die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten einer juristischen Person oder sonstigen persönlichen Vereinigung Geldbußen als Sanktion bestimmt. § 14 StGB schreibt vor, dass der Täter eine natürliche Person sein muss. Vgl. K. Kühl, *Kommentar zu § 14*, [in:] *Strafgesetzbuch. Kommentar*, K. Lackner, K. Kühl, München 2004, Rdn. 1a. Aber neuerdings hat Spanien durch die Reform vom 22. Juni 2010 die Vorschrift zur Bestrafung der juristischen Personen eingeführt. Am 29. Februar 2016 hat der Oberste Gerichtshof in Spanien sich in seiner Entscheidung für die Bestrafung der juristischen Personen ausgesprochen. Vgl. M. Diaz, *Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Person?*, „Goldammer’s Archiv für Strafrecht“ 2016, Heft 5, S. 238 ff.

¹⁷ C. Roxin, *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Band 2*, München 2003, S. 141.

Mittäterschaft im japStGB

Im japanischen StGB wird die Mittäterschaft wie folgt geregelt: „Jeder, der zu zweit oder mit mehr Personen gemeinsam Straftaten ausführt, ist Täter“ (§ 60). Die Voraussetzungen der Mittäterschaft sind „gemeinsame Tatausführung“ und „gemeinsamer Tatentschluss“. Die letztere bedeutet, dass die Beteiligten den Willen haben müssen, gemeinsam die Tat auszuführen. Es spielt dabei keine Rolle, als welche Form der Gruppe diese Zusammenkunft solcher mindestens zweier Personen zu qualifizieren ist.

Begriffliche Verschiedenheit der Gruppe

Die Konvergenzdelikte sind eine Typisierung der gemeinsamen Taten von mehreren Personen, die sich von einer Seite an zur gemeinsamen Absicht gerichtet werden¹⁸. Bei den Konvergenzdelikten können die Formen der Beteiligung soziologisch gesehen verschiedentlich sein. Es kann sein, dass die Gruppe erstens eine bloße Rote von Menschen ist (Rottendelikte) heute nicht mehr unter diesem Namen (z. B § 125 Reichsstrafgesetzbuch), oder aber, dass es sich um eine Organisation mit mehreren Mitgliedern handelt, die keine intimen Beziehungen untereinander pflegen, und die sich um einen charismatischen Anführer herum hierarchisch gruppieren. Abgesehen davon kann es sich auch um eine kleine Gruppe handeln, deren Mitglieder miteinander tief verbunden sind¹⁹. Die menschlichen Zusammenläufe können also einerseits ein bloßer „zusammengewürfelter Haufen“ sein, der keine Ordnung oder Rollenverteilung kennt, oder aber eine dauerhafte Organisation, die eine gemeinsame Absicht hat und einer inneren Ordnung folgt, die aus einem klaren System für die Führung und die Befehle besteht. Im ersteren Fall lässt sich die Verantwortlichkeit der Gruppenmitglieder unter Berücksichtigung der Massenpsychologie als geringer ansehen. Z. B. wird das Zusammenkommen der Menschenmenge, die Gewaltausübung oder die Drohung beim „Aufbruch“ (§ 106 japStGB) nach den Regeln bestraft ob der Beteiligte der Rädelsführer, Kommandoführer bzw. ein bloß vorangehender Verstärker des Aufbruchs oder sein Angeschlossener ist. Schließlich muss man auch der Tatsache

¹⁸ Vgl. K. Yamanaka, *Keiho Soron (Strafrecht. Allgemeiner Teil)*, Tokyo 2015, S. 834 ff.

¹⁹ Vgl. K. Yoshioka, *Die Kriminalität der Organisation und Lehre von der strafrechtlichen Haftung dafür*, [in:] *Gendai Shakaigata Hanzai no Shomondai (Festschrift für Hiroshi Itakura)*, Hrsg.v. Herausgebungsgruppe der Festschrift für Dr. Itakura, 2004, S. 1 ff. Über die strafrechtlichen Regelungen über Organisationen vgl. K. Ito, *Sosikitai Keijisekinron (Lehre von der strafrechtlichen Haftung der Organisation)*, Tokyo 2012, S. 121 ff.

Aufmerksamkeit schenken, dass die Mindestbedingung der Begriffe von „Shudan“ (Gruppe, Bande) oder „Dantai“ (Verein) der Zusammenschluss von „zwei Personen“ ist²⁰.

Gruppenbegriffe im BT des japStGB

Hochverrat und Aufruhr

Der Hochverrat (§ 77 japStGB) ist das Konvergenzdelikt, an dem mehrere Personen beteiligt sind. Die beteiligten Personen müssen bei diesem Tatbestand erstens eine gemeinsame Absicht haben, z. B. „die Herrschaftsorganisation des Staates zu zerschlagen“. Da zweitens der Tatbestand einen „Rädelsführer“ (Abs. 1 Ziff. 1) oder „Kommando“-Führer (Abs. 1 Ziff. 2) verlangt, müssen diese Personen „einigermaßen organisiert“ sein. Außerdem ist es nach der herrschenden Meinung erforderlich, dass die Menschenmenge ein bestimmtes Ausmaß besitzen. Sie muss ein „solches Ausmaß besitzen, dass zumindest Ruhe und Frieden in einer Gegend verletzt“, worden sind. D. h. beim Tatbestand des Hochverrates ist außer „gemeinsamer Absicht“ und der „Organisierung“ auch ein „ein bestimmtes Ausmaß“ der Menschenmenge erforderlich.

Beim Tatbestand des „Aufruhrs“²¹ (§ 106) oder der „Nichtauflösung einer Menschenmenge“ (§ 107) sind das „Zusammenrotten“ oder die „Zusammenrottung“ der „Menschenmenge“ erforderlich.

Nach der herrschenden Meinung und der Rechtsprechung beinhaltet das Ausmaß der Menschenmenge „mehrere Personen, die zu solcher Gewaltübung und Drohung geeignet sind, dass damit die öffentliche Ruhe und der Frieden in der bestimmten Gegend verletzt werden kann“. Konkret gesagt muss die Menschenmenge so beschaffen sein, dass die meisten gewöhnlichen Bewohner bzw. die Mehrheit der in der jeweiligen Gegend zufällig vorhandenen Menschen Gefahr für ihr Leben, ihren Körper oder ihr Vermögen fühlen und dass auch durch die ordentliche Polizeigewalt in der Gegend die Kontrolle der Gefahrquelle schwierig geworden ist²². Die Menschenmenge wird nach der innen Konstruktion dreigeteilt und

²⁰ In Japan ist die Anzahl der Täter auf mindestens „zwei“ Personen festgelegt. In Deutschland „drei Personen“. Die alte Auslegung von „zwei Personen“ ist mit dem Beschluss des Großen Senats des BGH vom 22.03.2001 („Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen“ Bd. 46, S. 321) geändert. „Der Begriff der Bande setzt den Zusammenschluss von mindestens drei Personen voraus“. Über die Mindestanzahl der gemeinschaftlich tätigen Täter vgl. W. Schild, *Der strafrechtsdogmatische...*, S. 66 ff.

²¹ Es gibt eine Mindermeinung, nach der die Charakterisierung als Konvergenzdelikte verneint wird.

²² Vgl. K. Yamanaka, *Keiho Kakuron (Strafrecht. Besondere Teil)*, Tokyo 2015, S. 508 ff.

jede Gruppe unterliegt einem unterschiedlichen Strafraumen: die jeweiligen Gruppen sind erstens die Rädelsführer, zweitens Kommando-Führer bzw. diejenige, die vorangehend den Aufruhr verstärkt haben, und drittens diejenigen, die sich lediglich angeschlossen haben. Der Rädelsführer hat die Menschenmenge, deren Mitglieder zuvor nicht miteinander kommuniziert haben, für seine Zwecke ausgenutzt. Deswegen sollte er vergleichsweise schwer bestraft werden. Im Gegensatz dazu sollte „der bloß Angeschlossene“ aufgrund der Berücksichtigung der in einer solchen Menge vorherrschenden Massenpsychologie leichter bestraft werden.

Versammlung mit vorbereiteten Waffen (§ 208 a japStGB)

Bei den Straftaten, die individuelle Rechtsgüter betreffen, trifft § 208 a japStGB die Regelung dergestalt, dass jemand, der „bei einer Gelegenheit anwesend ist, zu der in der sich zwei oder mehr Personen treffen“, „mit der Absicht, gemeinsam anderen Personen Schädigungen zuzufügen“, „selbst vorbereitend bewaffnet“ oder „um die vorbereitete Bewaffnung anderer wissend“ „sich mit ihnen bei einer Gelegenheit trifft“, bestraft werden soll. „Sich-Treffen“ bedeutet, dass zwei oder mehrere Personen zeitlich und örtlich zusammenkommen²³. Was den Charakter dieses Deliktes anbetrifft, so ist es umstritten, ob das Rechtsgut dieses Deliktes die Sozialgüter oder die individuellen Rechtsgüter sind. Letzteres ist die herrschende Meinung. Jedenfalls wird dieses Delikt, wie ein Vorbereitungsdelikt für Straftaten gegen Leben und Körper, als abstrakte Gefährdungsdelikte ausgelegt. Es stellt sich außerdem die Frage, ob der Täter allein das Subjekt der Tat sein kann oder die Täter immer zu zweit oder mehr sein müssen. Wenn ersteres der Fall ist, ist dieses Delikt kein Gruppendelikt mehr, bei dem mehrere Täter dasselbe Ziel anstreben, sondern formuliert das Vorhandensein „zweier oder mehrerer Personen“ zum tatbestandlicher Umstand um.

Im japStGB muss teilweise bereits das Tatsubjekt aus „zwei oder mehreren Personen“ bestehen. Als Gruppenbegriff ist sie vielleicht eine mindeste Anzahl von zusammenkommenden Personen. Dabei werden auch Begriffe wie „Menschen-menge“ oder „Gruppe“ verwendet. Bei einer Menschenmenge kommt es auf keine „Dauer“, „gemeinsame Absicht“, das Ausmaß oder ein „organisatorisches System“ der Gruppe an.

²³ Dazu noch lässt sich hinweisen, dass die Vergewaltigung durch eine Gruppe (§ 178 a), 2004 hinzugefügt und 2017 gestrichen worden ist. Der Grund für die Streichung dieses Paragraphen liegt darin, dass der Strafraumen für die Vergewaltigung (Erzwungener Geschlechtsverkehr) an sich zur zeitlich begrenzten Zuchthausstrafe von 3 Jahren bis zu „mindestens 5 Jahren“ erschwert worden ist.

„Bande“, „Verein“ und „Vereinigung“ in den Nebenstrafgesetzen

In verschiedenen Nebenstrafgesetzgebungen wird die „Personengruppe“, die aus mehreren Personen gebildet wird, als Tatsubjekt bestimmt, obwohl die Bestrafung nur einzelne Täter betrifft: Das „Gesetz zur Bekämpfung und Bestrafung von Diebstahl und Raub“²⁴ bestraft den Täter in § 2 wegen Gewohnheitsdiebstahl und -raub (auch Versuch) schwerer, wenn mindestens zwei Täter im Tatort gemeinsam die Tat begehen. Diese Vorschrift scheint materiell den „Bandendiebstahl und -raub“ durch Gewohnheitstäter zu regeln. Der Begriff des „Vereins“ wird verwendet; im „Gesetz zur Verhinderung von gewalttätigen Aktivitäten“ (Hakai Katsudo Boshiho)²⁵ und im „Gesetz zur Bestrafung der organisierten Kriminalität“ (Soshiki Hanzai Shobatsuho)²⁶. Der Begriff der „organisierten kriminellen Vereinigung“ wird beim „Delikt der Vorbereitung eines Terrorakts usw.“²⁷ benutzt, das bei der Gesetzesreform von 2017 eingefügt wurde.

712

Gesetz zur Bestrafung von Gewalttätigkeiten usw. (1925)

Dieses Gesetz ist schon vor dem Ende des Zweiten Weltkrieg in Kraft getreten. Danach erfuhr es einige Reformen, die das Ziel dieses Gesetzes bis heute verändert haben. § 1 dieses Gesetzes regelt die schwere Bestrafung (Zuchthaus von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe von bis zu dreihunderttausend Yen), wenn jemand eine Mordwaffe zeigend oder mit anderen Personen gemeinsam eine Gewalttätigkeit (§ 208 japStGB), Bedrohung (§ 222) oder Sachbeschädigung (§ 261) begeht, indem er die Macht des Vereins oder der Menschenmenge demonstriert oder in Verkleidung

²⁴ 1925, Gesetz-Nr. 9.

²⁵ 1952, Gesetz-Nr. 240.

²⁶ 1999, Gesetz-Nr. 138. Förmlicher Name des Gesetzes: „Das Gesetz zur Bestrafung der organisierten Kriminalität und zur Regulierung des Ertrags von Straftaten usw.“

²⁷ Tero tou Junbizai, § 6 a des Gesetzes – Dieser Paragraph wurde auf Grund der „United Nations Convention against Transnational Organized Crime“, die am 15.11.2000 in New York verabschiedet wurde, und der Japan am 11.07.2017 beigetreten ist, hinzugefügt. Diese Vorschrift wurde als „Verschwörungsdelikt“ (= conspiracy) bisher dreimal zur Überprüfung seiner Rechtmäßigkeit zum Parlament geschickt. Die Einführung dieses Verschwörungsdeliktes begegnete starkem Widerspruch wegen der Befürchtung einer Verletzung der Freiheit oder der Bürgerrechte. Die Beschwerden wurden jedoch jedes Mal abgelehnt. Das Reformgesetz wurde am 15.06.2017 im Parlament verabschiedet und trat am 11.07.2017 in Kraft.

des Vereins oder der Menschenmenge die Macht ausübt. Wer mit der Absicht, unberechtigte Vermögensvorteile zu erhalten oder jemand anderem bekommen zu lassen, mit diesen Methoden ein Treffen erzwingt, oder durch die Ausübung von Macht eine Unterhaltung erzwingt, wird ebenfalls mit Zuchthaus bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu einhunderttausend Yen bestraft (§ 2 Abs. 1). Auch wer sich mit der Methode des § 1, also die Tötung, Körperverletzung oder Bedrohung usw. zu begehen, Geld, eine Sache, oder sonstige vermögenswerte Interessen oder Dienste gewähren oder versprechen lässt, oder wer auch wissend solche Interessen annimmt, verlangt oder verspricht, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Yen bestraft (§ 3 Abs. 1). Wer mit der Absicht, die Straftaten des § 95 StGB (Störung der Amtsausübung und Amtsnötigung) zu begehen zu, mit der Methode von § 1 die Straftaten des vorigen Absatzes begeht, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Yen bestraft (§ 3 Abs. 2). § 3 des Gesetzes bestraft die Gewährung des Geld oder der Sache usw. ohne die Ausführung der beabsichtigten Gruppen-Straftaten wie Tötung usw.

„Verein“ im Gesetz zur Verhinderung von sicherheitsbedrohenden gewalttätigen Aktivitäten

713

Im Jahre 1952 wurde das „Gesetz zur Verhinderung von gewalttätigen Aktivitäten“ verabschiedet. Der Zweck dieses Gesetzes liegt darin, erforderliche Maßnahmen gegen „Vereine“ zu treffen, der sicherheitsbedrohende gewalttätige Aktivitäten durchführen, und daneben die Strafvorschriften gegen die sicherheits-brüchigen gewalttätigen Aktivitäten zu ergänzen, und damit zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit beizutragen (§ 1). Dieses Gesetz regelt als Sanktion verwaltungsrechtliche Maßnahmen, wie Verbot von Demonstrationen und öffentlichen Versammlungen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1) oder Veröffentlichungen des Organs (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2), oder sogar die Festsetzung der Auflösung (§ 7) sowie Strafen (§ 38 ff.). Im § 4 Abs. 3 findet sich die Vorschrift für die Definition: Der „Verein“ im Sinne dieses Gesetzes bedeutet danach „die dauerhafte Verbindung von mehreren Personen oder ihre Vereinigung, die dafür gebildet wird, ein bestimmtes gemeinsames Ziel zu erreichen“²⁸. Das Gesetz verwendet den Begriff des „Vereins“, dessen Voraussetzungen ein

²⁸ Im Vorbehalt des § 4 Abs. 3 wird wie folgt geregelt: „Auch Filialen, Zweigstellen oder sonstige untergeordnete Organisationen einer Organisation können durch dieses Gesetz reguliert werden, wenn obige Voraussetzungen erfüllt sind“.

gemeinsames Ziel, ein „dauerhafter Zusammenschluss“ von mehreren Personen oder ihre „Vereinigung“ sind.

§ 4 Abs. 1 nennt „alle Taten, die die sicherheitsbedrohenden gewalttätigen Aktivitäten betreffen“: Hochverrat (§ 77 japStGB), Vorbereitung und Verschwörung zum Hochverrat (§ 78 japStGB), Beihilfe zum Hochverrat (§ 79 japStGB), Aufstachelung zu ausländischen Bedrohungen (§ 81 japStGB), Unterstützung ausländischer Bedrohung (§ 82 japStGB) usw. Der Titel des 6. Kapitels dieses Gesetzes ist „Strafvorschriften“. Dort sind die Straftaten genannt. Die Anstiftung oder Aufhetzung zum Aufruhr oder zur Aufstachelung zu ausländischen Bedrohungen (§ 38 Abs. 1) wird mit Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu sieben Jahren bestraft. Der Angestiftete oder Aufgehetzte muss die Tat nicht ausführen. Somit wird die Anstiftung in diesem Gesetz auch ohne Ausführung des Haupttäters bestraft. § 41 dieses Gesetzes regelt außerdem, dass die Anstiftung in diesem Gesetz keine Anstiftung nach dem AT des StGB ausschließt, wenn der Haupttäter die angestifteten Straftaten ausgeführt hat.

Gesetz zur Bekämpfung von Boryokudan (GBB)

714 Das „Gesetz zur Bekämpfung von Boryokudan“²⁹ von 1991³⁰ regelt den Gesetzeszweck in seinem § 1 folgendermaßen:

Dieses Gesetz hat den Zweck, die Sicherheit und den Frieden des bürgerlichen Lebens zu gewährleisten und damit die Freiheit und die Rechte des Bürgers zu schützen, indem die erforderlichen Regelungen in Bezug auf die gewalttätigen Verlangungstaten durch die Boryokudanmitglieder bestimmt werden und ferner indem die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die zur Abwendung der Gefahren für das bürgerliche Leben durch Streitigkeiten zwischen feindlichen Boryokudanvereinigungen dienen können, und schließlich indem Maßnahmen usw. getroffen werden, die die Tätigkeiten der zivilen gemeinnützigen Vereinigungen unterstützen, die dazu dienen können, den Schäden durch Tätigkeiten der Boryokudanmitglieder vorzubeugen.

Im § 2 des Gesetzes wird „Boryokudan“ definiert als „Verein, von dem befürchtet wird, es zu fördern, dass die Mitglieder des Vereins (inklusive der Mitglieder des untergeordneten Vereins) gruppenweise oder gewohnheitsmäßig die gewalttätigen unerlaubten Handlungen usw. durchführen würden“ (Ziff. 2). § 3 definiert den „festgesetzten

²⁹ Rufname des „Gesetzes zur Verhütung von ungebührlichen Verlangungstaten usw. durch Boryokudanmitglieder“. Zu kriminologischen Daten zu den Aktivitäten von Boryokudan vgl. K. Yamanaka, *Geschichte und Gegenwart der japanischen Strafrechtswissenschaft*, Berlin 2012, S. 377 ff.

³⁰ Gesetz-Nr. 77.

Boryokudan“ (Shitei Boryokudan): „Der Sicherheitsausschuss der Präfekturen [...] kann einen Boryokudan als Boryokudan festsetzen, bei dem die Befürchtung groß ist, dass die Mitglieder des Vereins gruppenweise oder gewohnheitsmäßig die gewalttätigen unerlaubten Handlungen usw. durchführen würden, wenn der Ausschuss alle folgenden Ziffern als erfüllt ansieht“. Die durch dieses Gesetz verbotenen Taten sind, dass ein „Mitglied des festgesetzten Boryokudans“ durch die „Machtausübung“ eine „gewalttätige Verlangungstat“ durchführt (§ 9).

Gesetz zur Bestrafung der organisierten Kriminalität (Delikte zur Vorbereitung eines Terrorakts usw.)

Zweck des Gesetzes und Definition der Vereinigung

Das „Gesetz zur Bestrafung der organisierten Kriminalität und zur Regulierung des Ertrags von Straftaten usw.“³¹ bestimmt den Zweck des Gesetzes in § 1: „Dieses Gesetz hat den Zweck, die Bestrafung von in einer organisierten Weise durchgeführten Tötungsdelikten usw. zu verschärfen, und sowohl die Verbergung der Erträge aus Straftaten und die Verwendung dieser Erträge als auch die Handlungen im Rahmen der Führung eines Betriebs, welche die oben genannten beiden Handlungen bezwecken zu bestrafen, sowie Sonderregelungen in Bezug auf Beschlagnahme und Einziehung usw. zu bestimmen. Dabei wird berücksichtigt, dass die organisierte Kriminalität das ruhige und gesunde Sozialleben erheblich beschädigt, und der Ertrag durch die Straftaten diese Art der Kriminalität fördert, und dass auch Interventionen in Geschäftstätigkeiten durch die Verwendung dieses Ertrags einen großen Einfluss auf Wirtschaftstätigkeiten hat. Darüber hinaus sollen dadurch auch die Verträge der Vereinten Nationen in Bezug auf die Verhütung des internationalen organisierten Verbrechens umgesetzt zu werden. § 2 des Gesetzes definiert den „Verein“ (Abs. 1): Der ‚Verein‘ im Sinne dieses Gesetzes bedeutet den dauerhaften Zusammenschluss mehrerer Personen, die eine gemeinsame Absicht haben und die einen Teil oder alle Handlungen zur Verwirklichung dieser Absicht wiederholt als Organisation durchführen. In dieser Vorschrift wird in Klammern die „Organisation“ definiert. Sie ist „der personale Zusammenschluss, durch den die Mitglieder auf Grund der Führung und des Befehls von Oben nach der vorher geplanten

³¹ 1999, Gesetz-Nr. 136 = „Gesetz zur Bestrafung der organisierten Kriminalität“.

Verteilung der Aufgabe gemeinsam handeln“³². Diese Definition umfasst drei Elemente: 1) Der Verein muss eine gemeinsame Absicht haben und ein dauerhafter Zusammenschluss von mehreren Personen sein. 2) Der Verein muss die von der Organisation beabsichtigten Taten wiederholt durchführen. 3) Das Ausführungsorgan, die Organisation, muss als ein hierarchisches System strukturiert sein, das aus „Führung und Befehl“ und einer Rollenverteilung besteht.

Der Inhalt der Taten, die durch Organisation durchgeführt werden sollen

§ 3 des Gesetzes nennt die Straftaten, deren Ausführung als „Tätigkeiten des Vereins“ verboten sind. Der Titel des Paragraphen ist das „organisierte Tötungsdelikt usw.“, das in dieser Vorschrift repräsentativ verboten ist. § 3 regelt: „Derjenige, der die Straftat begangen hat, wird mit der Strafe, die in den Ziffern bestimmt wurde, bestraft, wenn die Tat, die in den nachstehenden Ziffern bestimmt wurde, als ‚Tätigkeit des Vereins‘ durch die für die Durchführung solcher in Ziffern genannten Taten bestehende Organisation ausgeführt wurde“. In Klammern in der Vorschrift wurden die „Tätigkeiten des Vereins“ definiert: Sie ist eine „Handlung, die auf Grund der Willensentscheidung des Vereins durchgeführt wurden, und deren Erfolg oder sich daraus zu ergebender Gewinn diesem Verein zugerechnet werden soll“. Außer Tötungsdelikte werden auch durch Organisationen wie Boryokudan häufig begangene Taten in den Ziffern 1 bis 15 Ziffern des § 3 Abs. 1 genannt. § 6 Abs. 1 bestraft Vorbereitungstaten für Tötungsdelikte (§ 199 StGB), Raub und Entführung in gewinnsüchtiger Absicht (§ 225 StGB), wenn diese Taten als Tätigkeiten des Vereins durchgeführt wurden.

716

³² Eine Entscheidung betrifft den Fall, dass die Betrugshandlung durch die Gesellschaft, die nicht von Anfang an mit der Absicht, den Betrug zu begehen, errichtet wurde, durch die für die Ausführung solcher Tat zu begehende Organisation beim Betrug durchgeführt wurde (Beschluss des OGH vom 15.09.2015, „Keishu“, Bd. 69, Heft 6, S. 721). In diesem Verfahren war der Angeklagte der materielle Eigentümer der Gesellschaft A, deren Absicht der Verkauf der mitgliedschaftlichen Membership-Rechte eines Urlaubsort-Clubs war. Die A war jedoch in einer materiellen Bankrottsituation. Er hat dennoch eine Spendensammlung für das Aufbewahrungsgeld zur Einrichtungsbenutzung von B Club und Gebühr für die Anstaltsbenutzung als Geschäftstätigkeiten durch Organisation fortgesetzt, obwohl er erkannt hat, dass er keine Fähigkeit hat, die gesammelten Gelder zurückzubezahlen. Der OGH hat sich zu diesem Sachverhalt entschieden, dass die oben genannten Geschäftstätigkeiten seit diesem Zeitpunkt, objektiv gesehen, alle die Taten gehören, die „durch Täuschung einen anderen veranlasst, eine vermögenswerte Sache zu herausübergeben“. Deswegen gehört – nach ihm – die oben genannte Organisation, die mit der Absicht, solche Handlungen durchzuführen, gebildet wurde, zur „den Betrug auszuführenden Organisation“.

Die organisierten kriminellen Vereinigungen im Vorbereitungsstat vor Terrorakt usw.

Der Gesetzgeber hat 2017 einen Paragraphen in das „Gesetz zur Bestrafung der organisierten Kriminalität“ eingefügt³³: „Delikte zur Vorbereitung vor dem Terrorakt usw.“ § 6 a Abs. 1 schreibt wie folgt vor:

Wer zu zweit oder mit mehreren Personen die Ausführung einer Straftat, die durch eine Vereinigung zu begehen ist, und die zu einer der in den unten stehenden Ziffern genannten Straftat gehört, als Tätigkeit des Vereins oder einer terroristischen [...] oder sonstigen organisierten kriminellen Vereinigung³⁴ plant, wird mit der Strafe, die in folgenden Ziffern bestimmt wurde, bestraft, wenn die unten beispielhaft genannten Vorbereitungsstaten durch irgendeine Person, die an der Planung beteiligt war, begangen wurde.

Die oben genannten Vorbereitungsstaten müssen dabei auf der Planung basieren, und als Beispiele sind die Vorbereitung von Geldmitteln oder Gegenständen, die Vorbesichtigung des Tatortes oder sonstige Tätigkeiten, die für die Ausführung der geplanten Straftaten erforderlich sind, zu nennen. Allerdings wird die Strafe gemildert oder entfällt, wenn eine Selbstanzeige vor der Tatausführung erfolgt³⁵. Die kriminelle Vereinigung wird in Klammern definiert als „Vereinigung, deren Zweck in der

³³ Die Neuschaffung dieses Delikts als „Delikt als Komplott“ (Verschwörungsdelikt) wurde seit 2003 dreimal dem Parlament vorgelegt, das den Antrag jedes Mal ablehnte. Das Delikt wurde 2017 als „Vorbereitungsdelikt“ erneut angetragen und darüber abgestimmt, vgl. H. Yasui, *Conspiracy und Delikte zur Vorbereitung vor dem Terrorakt usw.*, „Keijho Journal“ 2018, No. 55, S. 33 ff.

³⁴ Im Originaltext wird der Begriff „Tätigkeiten des Vereins“ verwendet. Da ich das Wort „Soshikiteki Hanzai Shudan“ als „organisierte kriminelle Vereinigung“ übersetzt habe, meint die Tätigkeiten des Vereins in diesem Kontext die „Tätigkeiten der organisierten kriminellen Vereinigung“. Da § 129 a deutschen StGB die Terminologie „Vereinigung“ verwendet, habe ich bei der Übersetzung von „Soshikiteki Hanzai Shudan“ in § 6 a den Wortlaut „Vereinigung“ verwendet. Nach § 6 a ist die „organisierte kriminelle Vereinigung“ ein Unterbegriff des „Vereins“. Das Unterscheidungskriterium beider Begriffe liegt in der Art der gemeinsamen Absicht. Bei der kriminellen Vereinigung muss die Absicht auf die Delikte gerichtet sein, die auf der getrennten Tafel 4 genannt wurden.

³⁵ § 6 a Abs. 1 Ziffer 1 und 2 regeln wie folgt: Ziffer 1: „Unter den auf der getrennten Tafel 4 genannten Delikten sind folgende Delikte, die mit den unten genannten Strafen bedroht werden: Todesstrafe, zeitlich unbegrenzten Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe von bis zu 10 Jahren, Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren“. Ziffer 2: „Unter den auf der getrennten Tafel 4 genannten Delikten sind folgende Delikte, die mit den unten genannten Strafen bedroht werden: Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe von mindestens 4 Jahren bis zu 10 Jahren und Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren“. Diese Voraussetzungen werden von 277 inklusive der neugeschaffenem Delikte der Bestechung des Zeugen (§ 7 a des Gesetzes) erfüllt.

Ausführung der Straftaten liegen, die im Einzelnen in einer Liste aufgeführt werden“ (§ 6 a Abs. 1).

Die Voraussetzungen dieses Delikts sind die Folgenden: (1) Die bestimmten Straftaten als Tätigkeiten der Vereinigung sollten durch zwei oder mehr als zwei Personen geplant werden. (2) Irgendeiner, der die Tatusführung der Straftaten mit anderem geplant hat, muss nach diesem Plan die Vorbereitungstaten begehen.

§ 6 verwendet den Begriff des „Vereins“, aber § 6 a den der „organisierten kriminellen Vereinigung“. Der Unterschied liegt darin, dass die „organisierte kriminelle Vereinigung“ als die Basis ihrer Verbindung die gemeinsame Absicht der Ausführung bestimmter Straftaten hat, während beim „Verein“ keine solche Absicht erforderlich ist.

Die Auslegung der „organisierten kriminellen Vereinigung“

Für die Vorbereitungstat eines Terrorakts usw. gibt es drei Voraussetzungen:

- 1) Die Beteiligung an der „organisierten kriminellen Vereinigung“
- 2) Die Planung der Ausführung der Straftat durch zwei oder mehr Personen
- 3) Die Vorbereitungstat auf der Basis der Planung

Die Bedeutung der „Beteiligung der organisierten kriminellen Vereinigung“ wird wie folgt ausgelegt³⁶: Die Vereinigung muss folgende Bedingungen erfüllen³⁷. (i) Sie muss eine dauerhafte Organisation von mehreren Personen sein. (ii) Sie muss wie eine Truppe zur Ausführung der Straftaten organisiert sein³⁸. (iii) Sie muss eine Versammlung sein, die als gemeinsame Absicht³⁹ hat, schwere Straftaten usw. auszuführen. Welche Straftaten sich unter den schweren Straftaten zu verstehen, wird in der Tafel zu den beabsichtigten Straftaten⁴⁰ geregelt. Ferner ist Vorsatz für alle

³⁶ Zu den Bestrafungsbereichen der Delikte zur Vorbereitung eines Terrorakts usw. *Zur Vorbereitung zu den terroristischen Straftaten*, Hrsg. Justizministerium, http://www.moj.go.jp/keiji1/keiji12_00143.htm1 (letzter Zugriff: 31.01.2020).

³⁷ Als Beispiele werden bei der Auslegung des Justizministeriums genannt: Terroristische Vereinigung, Boryokudan, Organisationen für Drogenverkauf und Betrugsorganisationen für den Einzeltrick.

³⁸ Eine „Organisationen“ in diesem Sinne ist eine Gruppe von Menschen, die sich auf Grund des Befehls und der Führung eines Oberen nach einer vorbestimmten Rollenverteilung verhalten.

³⁹ Dieses Delikt ist ein Absichtsdelikt wie andere Vorbereitungsdelikte (z. B § 201, § 237 japStGB). Der Grundriss der Absicht muss durch alle Planer mitbesessen werden.

⁴⁰ Die Straftaten, die Gegenstand der Absicht sind, werden in der getrennten „Tafel 3“ im Gesetz zur Bestrafung der organisierten Kriminalität genannt.

diese Bedingungen erforderlich. Der Vorsatz muss folgende Tatsachen umfassen: (i) Die konkrete und verwirklichungsmögliche Planung der Beteiligung der organisierten kriminellen Vereinigung, (ii) Die Ausführung der Straftaten, die unter den Führung und Befehl des Oberen mit einer Rollenverteilung begangen wird. (iii) Die Durchführung der Vorbereitungsstaten auf Basis der Planung. Wenn es an einem dieser Merkmale fehlt, kommt das Delikt der Vorbereitungsstat eines Terrorakts usw. nicht zustande. Noch wichtiger ist es, dass (iv) alle Planer auch die künftige Vorbereitungsstat durch jemanden erkennen und in Kauf nehmen⁴¹. Da dieses Element ein Vorsatzelement ist, muss eine konkrete Vorstellung darüber bestehen, wer, wann und wie die Vorbereitungsstat ausgeführt wird.

Planung der Taten als „Tätigkeiten der Vereinigung“ von mehr als zwei Personen und die Vorbereitungsstat von mindestens einer dieser Personen

Die Tatplanung durch mindestens zwei Personen muss durch mindestens einen Beteiligten an der Planung zur konkreten Vorbereitungsstat geführt werden. Diese Konstruktion ähnelt der „Theorie des Subjekts des gemeinsamen Willens“⁴². Wenn mindestens zwei Personen nach dieser Theorie eine Straftat planen und einer davon die Tat ausführt, sind alle Verschwörer Mittäter. Hier sollten alle Teilnehmer der Tatplanung wegen dieser Straftat (Vorbereitung) bestraft werden, wenn „einer davon“ die Vorbereitungsstat als „Tätigkeiten der Vereinigung“ begeht. Die Vorbereitungsstat muss nicht hinsichtlich Zeit und Ort gemeinsam mit anderen ausgeführt werden. Es genügt, wenn einer der Planer als Täter die Vorbereitungsstat ausführt. Es genügt also nicht, wenn ein Dritter, der an der Planung nicht teilgenommen hat, wissend die Vorbereitungsstat begeht und einer der Planer als Anstifter oder Gehilfe an der Vorbereitungsstat teilgenommen hat⁴³. Die Vorbereitungsstat muss „eine objektiv adäquate Gefährlichkeit“ zur späteren Tatausführung haben⁴⁴.

⁴¹ Vgl. T. Imai, *Die Reform des Gesetzes zur Bestrafung der organisierten Kriminalität und ihr Sinn – Die Entwicklung des inländischen Strafrechts durch Vertrag*, „Ronkyu Jurist“ 2017, No. 23, S. 98 ff., S. 102; M. Ida, *Delikte...*, S. 31.

⁴² Vgl. K. Yamanaka, *Strafrechtsdogmatik...*, S. 350.

⁴³ Der Verfasser des Gesetzesentwurfs hat eine andere Meinung: Er meint, dass auch derjenige Planer der terroristischen Straftaten ist, der als Anstifter einen anderen zur Vorbereitungsstat veranlassen hat, sowie auch derjenige, der die Vorbereitungsstat ausgeführt hat (vgl. K. Kunogi, *Reform...*, S. 15).

⁴⁴ Urteil des LG Tokyo vom 22.03.1996, Hanrei Jiho Nr. 1568, S. 35.

Die Gründe für die schwere Bestrafung des Individuums in der Organisation

Verschärfungsgründe bei Bandendelikten

Während das deutsche StGB die Tatbestände des Bandendiebstahls (§ 244 Abs. 1 Ziff. 2) oder Bandenraubs (§ 250 Abs 1 Ziff. 2) hat, kennt das japanische StGB keine solchen Tatbestände für Bandenstraftaten. Nur als tatsächlicher Begriff für Gruppen-Kriminalität wird manchmal diese Terminologie verwendet. Das „Zusammenrotten einer Menschenmenge“ in § 106 japStGB lässt sich nicht als Bandendelikt bezeichnen, weil die Menschenmenge keine Verständigung untereinander vornimmt und keine dauerhafte Verbindung hat.

Dagegen enthält das Nebenstrafgesetzbuch zwar keine namentlichen Bandendelikte, aber das „Gesetz zur Bekämpfung und Bestrafung gegen Diebstahl und Raub“ (1925) regelt eine Strafschärfung, wenn Gewohnheitstäter als Diebe oder Räuber die Tat „zu zweit oder mit mehreren am Tatort gemeinsam“ die Tat begehen (§ 2 Ziff. 2). Diese Vorschrift regelt jedoch klar die gemeinsame Begehung „am Tatort“, und keine dauerhafte Verbindung der Täter. Bei Gewohnheitstätern liegt die besondere Gefahr in der fortgesetzten künftigen Begehung bestimmter Straftaten. Die Strafschärfung wegen der Gruppenbegehung lässt sich dadurch begründen, dass die Gruppe die künftige Gefahr durch die Begehung als Gruppe dadurch wahrscheinlicher macht, dass dieses gemeinsame Unternehmen ihre Entscheidungen für künftige gemeinsame Begehungen verstärkt.

Die umstrittene Vorschrift des alten § 178 a enthielt einen Tatbestand für Gruppenvergewaltigung. Der Grund der schweren Bestrafung schien darin zu liegen, dass mehrere Täter einen größeren Druck auf die sexuelle Freiheit des Opfers ausüben können. Damit würde das Rechtsgut der Freiheit oder der persönlichen Integrität des Opfers wegen einer größeren Beraubung der sexuellen Freiheit oder schwerwiegenderen Verletzung der Integrität schwerer verletzt. Bei diesem Tatbestand ergab sich die Gruppierung nicht aus der dauerhaften Verbindung der Täter, sondern aus ihrem vorläufigen und willkürlichen Zusammenschluss. Eine äußerlich bandenmäßige Begehung spielt also eine wichtige Rolle für die schwere Bestrafung. Deswegen lässt sich der Grund der schweren Bestrafung nicht in der größeren Gefährlichkeit der gemeinschaftlichen Begehung suchen⁴⁵.

⁴⁵ „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen“, Bd. 18, S. 177; vgl. W. Schild, *Der strafrechtsdogmatische Begriff der Bande*, „Goltdammer's Archiv für Strafrecht“ 1982, 129. Jahrgang, S. 63.

Strafgründe von Straftaten als Tätigkeiten eines Vereins

Der Begriff des „Vereins“ wird in den Nebenstrafgesetzen häufiger verwendet. Oben wurde der Begriff bereits beim „Gesetz zur Bestrafung der organisierten Kriminalität“ hinsichtlich seiner drei Elemente analysiert: 1) Der Verein muss eine gemeinsame Absicht haben und einen dauerhaften Zusammenschluss von mehreren Personen darstellen. 2) Der Verein muss die von der Organisation verfolgte Absicht wiederholt durchführen. 3) Das Ausführungsorgan, „Organisation“, muss ein hierarchisches System haben, das aus „Führung und Befehl“ und einer Rollenverteilung besteht. § 6 des Gesetzes bestraft die Vorbereitungstat zur Tötung usw., wenn diese Taten als Tätigkeiten des Vereins durch die Organisation zur Verwirklichung dieser Ziele ausgeführt wurden. Die schwere Bestrafung der Vorbereitungstat ergibt sich aus der Gefährlichkeit der Ausführung der Straftaten (Ausführungsgefahr⁴⁶). Die „Absicht“ bei der kriminellen Planung ist nur ein Indiz für die Gefährlichkeit der Vorbereitungstat, stellt aber keine „überschießende Innentendenz“ dar. Der Grund für die spezielle Gefährlichkeit der Verabredung dieser bestimmten Straftaten ist die „Organisationsgefahr“, die sich aus dem Bestehen der organisierten Ausführungsorgan als dauerhafte kriminelle Vereinigung ergibt. Bei den organisierten kriminellen Vereinigungen besteht daher stets diese Organisationsgefahr.

721

Fazit

Dieser skizzenweise dargestellte Beitrag sollte für meine Forschung zur individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Beteiligung an Straftaten durch eine Organisation und für die Straftaten von Organisation an sich den Sinn von bloßen Prolegomena haben. Die Vorverlagerung der Strafbarkeit scheint ein Schicksal der gegenwärtigen Präventionsgesellschaft zu sein. Diese Erweiterung der Strafbarkeit muss aber innerhalb der rechtsstaatlichen Beschränkungen gehalten werden. Wenn der Gesetzgeber diese Erweiterung anerkennt, bleibt zur Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit nur folgende Alternative: Entweder die Erklärung der Verfassungswidrigkeit der Klausel, oder eine

⁴⁶ Vgl. U. Kindhäuser, *Kommentar zu § 244*, [in:] U. Kindhäuser, U. Neumann, H.-U. Paeffgen (Hrsg.), *Strafgesetzbuch. Band 3 (NomosKommentar)*, Baden-Baden 2013, Rn. 34. Über diesen Begriff bei den Bandendelikten vgl. Ch. Schroeder, *Vereinigung...*, S. 389 ff.

zurückhaltende, strengere Auslegung des Tatbestandes. Dieser Beitrag ist eine Vorbereitung für die Entwicklung einer Dogmatik zur Begründung der zurückhaltenden Interpretation dieser Klauseln. Der Jubilar, Kollege Witold Kulesza, hat mehrmals die Aufarbeitung des Kriegsverbrechens oder Gewaltverbrechens thematisiert⁴⁷. Gerade die Massen- und Gewaltkriminalität in der faschistischen Diktatur war ein Erfolg der organisierten Überschreitung oder Ignorierung der rechtsstaatlichen Beschränkungen der Strafbarkeit innerhalb des Unrechtsstaates.

Literatur

Felske K., *Kriminelle und terroristischen Vereinigungen – §§ 129, 129a StGB*, Baden-Baden 2002.

Ida M., *Delikte zur Vorbereitung vor dem Terrorakt usw. aus der Sicht des Rechtsvergleiches*, „Keijihō Journal“ 2018, No. 55.

Imai T., *Die Reform des Gesetzes zur Bestrafung der organisierten Kriminalität und ihr Sinn – Die Entwicklung des inländischen Strafrechts durch Vertrag*, „Ronkyū Jurist“ 2017, No. 23.

722 Itakura H., *Gendai Shakai to atarasii Keiho (Gegenwärtige Gesellschaft und Neues Strafrecht)*, Tokyo 1980.

Itakura H., *Gendaikata Hanyai to Keiho no Ronten (Kriminalität der modernen Typen und strafrechtliche Streitpunkte)*, Tokyo 1990.

Ito K., *Sosikitai Keijisekinron (Lehre von der strafrechtlichen Haftung der Organisation)*, Tokyo 2012.

Kawasaki T., *Kigyo no keiji Sekinin (Strafrechtliche Verantwortung des Unternehmens)*, Tokyo 2004.

Kindhäuser U., *Kommentar zu § 244*, [in:] U. Kindhäuser, U. Neumann, H.-U. Paeffgen (Hrsg.), *Strafgesetzbuch. Band 3 (Nomos Kommentar)*, Baden-Baden 2013.

Kulesza W., *Die Ermordung von Kriegsgefangenen während des 2. Weltkriegs – Ein Kriegsverbrechen oder eine Überschreitung von Berechtigungen?*, [in:] J.C. Joerden, K. Schmoller (Hrsg.), *Rechtstaatliches Strafen. Festschrift für Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Keiichi Yamanaka zum 70. Geburtstag am 16. März 2017*, Berlin 2017.

⁴⁷ Vgl. W. Kulesza, *Öffentliche Propagierung der faschistischen oder kommunistischen Staatsform und hate speech als Straftaten*, [in:] J.C. Joerden, A.J. Szwarc (Hrsg.), *Strafrechtlicher Reformbedarf*, Poznań 2016, S. 215 ff. (auch seine mehreren Beiträge, die in Fußnoten in diesem Aufsatz zitiert wurden); W. Kulesza, *Die Ermordung von Kriegsgefangenen während des 2. Weltkriegs – Ein Kriegsverbrechen oder eine Überschreitung von Berechtigungen?*, [in:] J.C. Joerden, K. Schmoller (Hrsg.), *Rechtstaatliches Strafen. Festschrift für Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Keiichi Yamanaka zum 70. Geburtstag am 16. März 2017*, Berlin 2017, S. 745 ff.

- Kulesza W., *Öffentliche Propagierung der faschistischen oder kommunistischen Staatsform und hate speech als Straftaten*, [in:] J.C. Joerden, A.J. Szwarc (Hrsg.), *Strafrechtlicher Reformbedarf*, Poznań 2016.
- Kunogi K., *Reform des Gesetzes zur Bestrafung der organisierten Straftaten*, „Toki no Horei“ 2017, No. 2038 (vom 30. November 2017).
- Kühl K., *Kommentar zu § 14*, [in:] *Strafgesetzbuch. Kommentar*, K. Lackner, K. Kühl, München 2004.
- Roxin C., *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Band 2*, München 2003.
- Schild W., *Der strafrechtsdogmatische Begriff der Bande*, „Goltdammer's Archiv für Strafrecht“ 1982, 129. Jahrgang.
- Schroeder Ch., *Vereinigung, Bande Gruppe&Co*, „Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik“ 2014, Heft 9.
- Schünemann B., *Die aktuelle Forderung eines Verbandstrafrechts – Ein kriminalpolitischer Zombie*, „Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik“ 2014, Heft 1.
- Schünemann B., *Kommentar vor § 25*, [in:] H.W. Laufhütte, R. Rissing-van Saan, K. Tiedemann (Hrsg.), *Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Großkommentar. Band 1*, Berlin 2006.
- Schünemann B., *Kommentar zu § 14*, [in:] H.W. Laufhütte, R. Rissing-van Saan, K. Tiedemann (Hrsg.), *Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Großkommentar. Band 1*, Berlin 2006.
- Yamanaka K., *Gedanken zum Akzessorietätsprinzip – Plädoyer für eine japanische Mindermeinung*, [in:] K. Yamanaka, *Strafrechtsdogmatik in der japanischen Risikogesellschaften*, Baden-Baden 2008.
- Yamanaka K., *Geschichte und Gegenwart der japanischen Strafrechtswissenschaft*, Berlin 2012.
- Yamanaka K., *Keiho Kakuron (Strafrecht. Besondere Teil)*, Tokyo 2015.
- Yamanaka K., *Keiho Soron (Strafrecht. Allgemeiner Teil)*, Tokyo 2015.
- Yamanaka K., *Parallele Bestrafung von juristischen und natürlichen Personen*, „Zeitschrift für japanisches Recht“ 2002, Heft 14.
- Yamanaka K., *Strafrechtsdogmatik in der japanischen Risikogesellschaften*, Baden-Baden 2008.
- Yamanaka J., *Zur Anwendungsgrenze des Betruges in Japan anhand der Fälle über die Boryokudan-Ausschließung*, [in:] J.C. Joerden, K. Schmoller (Hrsg.), *Rechtstaatliches Strafen. Festschrift für Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Keiichi Yamanaka zum 70. Geburtstag am 16. März 2017*, Berlin 2017.
- Yasui H., *Conspiracy und Delikte zur Vorbereitung vor dem Terrorakt usw.*, „Keijho Journal“ 2018, No. 55.
- Yoshioka K., *Die Kriminalität der Organisation und Lehre von der strafrechtlichen Haftung dafür*, [in:] *Gendai Shakaigata Hanzai no Shomondai (Festschrift für Hiroshi Itakura)*, Hrsg. v. Herausgebungsgruppe der Festschrift für Dr. Itakura, Tokyo 2004.
- Zur Vorbereitung zu den terroristischen Straftaten*, Hrsg. Justizministerium.

Rechtsprechung

- Beschluss des Großen Senats des BGH vom 22.03.2001, „Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen“, Bd. 46.
Beschluss des OGH vom 15.09.2015, „Keishu“ Bd. 69, Heft 6.
Beschluss des OGH vom 12.06.2017, „Keishu“ Bd. 71, Heft 5.
Urteil des LG Tokyo vom 22.03.1996, „Hanrei Jiho“ Nr. 1568.
Urteil des LG Kobe vom 27.09.2013, „Keishu“ Bd. 71, Heft 5.
Urteil des OG Osaka vom 27.03.2015, „Keishu“ Bd. 71, Heft 5.

Gesetze

- Gesetz zur Änderung des StGB usw. vom 18.08.1976, BGBl. I.
Gesetz zur Bekämpfung und Bestrafung von Diebstahl und Raub, 1925, Gesetz-Nr. 9.
Gesetz zur Bestrafung der organisierten Kriminalität (Soshiki Hanzai Shobatsuhō), 1999, Gesetz-Nr. 138.
Gesetz zur Bestrafung der organisierten Kriminalität und zur Regulierung des Ertrags von Straftaten usw., 1999, Gesetz-Nr. 136.
Gesetz zur Verhinderung von gewalttätigen Aktivitäten (Hakai Katsudo Boshihō), 1952, Gesetz-Nr. 240.
Gesetzes zur Verhütung von ungebührlichen Verlangungstaten usw. durch Boryokudanmitglieder, Gesetz-Nr. 77.

Internetquellen

- <https://www.welt.de/vermishtes/article163057270/Enkeltrick-Erfinder-soll-eine-Milliarde-ergaunert-haben.html> (letzter Zugriff: 31.01.2020).
http://www.moj.go.jp/keiji1/keiji12_00143.htm1 (letzter Zugriff: 31.01.2020).